

Beschlussvorlage 446/2018**Beratungsfolge:**

Jugendhilfeausschuss	26.04.2018
Finanz-, Wirtschafts- und Sozialausschuss	24.05.2018
Kreisausschuss	31.05.2018
Kreistag	20.06.2018

Beratungsgegenstand:

Änderung der Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (446/2018)

Sachverhalt:

Der Landkreis Vechta fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 22 – 24 SGB VIII in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung von Kinder in Kindertagespflege in der Fassung vom 01.01.2016 mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagespflegestellen vorzuhalten.

Nach dem von dem Institut biregio erarbeiteten Kindertagesstättenbedarfsplan wird aufgrund weiter steigender Geburtenzahlen und einer starken Wohnbauentwicklung mittelfristig bis 2030 der Ausbau von insgesamt 33 Gruppen für Kinder unter 3 Jahren und 37 Gruppen für Kinder über 3 Jahren notwendig werden. Durch die ab 01.08.2018 eintretende Beitragsfreiheit für Kinder über 3 Jahren wird ebenfalls eine gesteigerte Nachfrage nach Kindergartenplätzen erwartet. Zur Erfüllung der Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz und zur Abdeckung ungünstiger Zeiten (Randzeiten), ist der Landkreis verstärkt auf das Angebot der Kindertagespflege angewiesen. Um die Attraktivität der Kindertagespflege zu steigern, soll die Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege zum 01.08.2018 wie folgt angepasst werden.

a) § 3 Nr. 2a der Satzung – Tagespflegeentgelt

Das Tagespflegeentgelt soll künftig auch im Hinblick auf die „Landesrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes“ in der Kindertagespflege „leistungsorientiert“ je nach Qualifikation der Tagespflegeperson ausgestaltet werden. Folgende Tagespflegeentgelte sollen künftig gezahlt werden:

- | | |
|---|--------|
| – Stufe 1 - Tagespflegeperson mit 160 Stunden Qualifizierung | 5,00 € |
| – Stufe 2 - Tagespflegeperson mit 560 Stunden Qualifizierung | 5,50 € |
| – Stufe 3 - Tagespflegeperson mit Qualifikation als Sozialassistent/-in, Kinderpfleger/-in | 6,00 € |
| – Stufe 4 - Tagespflegeperson mit Qualifikation als sozialpäd. Fachkräfte (z. B. Erzieher, Sozialpädagogen) | 6,50 € |

b) § 3 Nr. 2c der Satzung – Betreuung in Randzeiten

Beschlussvorlage 446/2018

In den Randzeiten von 5.00 Uhr – 7.00 Uhr soll künftig ein Aufschlag auf die Förderleistungen der Stufe 1 von 100 % gewährt werden. In den Abendstunden von 18.00 Uhr – 22.00 Uhr, sowie bei Betreuungen an Wochenenden und Feiertagen soll ein Aufschlag von 50 % auf die Förderleistung der Stufe 1 gezahlt werden.

c) § 3 Nr. 4 der Satzung – Sonderregelung für betreuungsfreie Zeiten und Ausfallzeiten

Die Tagespflegepersonen sollen künftig Anspruch auf Fortzahlung der Entgelte in betreuungsfreien Zeiten im Umfang von 20 Betreuungstagen pro Kalenderjahr haben. Tagespflegepersonen, die an Weiterqualifizierungen nach der o. g. Richtlinie teilgenommen haben oder Fortbildungen im Umfang von 24 Unterrichtsstunden erfüllt haben, sollen im darauffolgenden Kalenderjahr Anspruch auf 25 Tage Fortzahlung haben.

Bei Abwesenheit des Tagespflegekindes, die mehr als 4 zusammenhängende Betreuungswochen umfasst, wird die Zahlung unterbrochen, bis die Betreuung wieder aufgenommen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Abwesenheit durch Krankheit oder Urlaub des Kindes zustande kommt.

d) § 5 der Satzung – Kostenheranziehung

Im Hinblick auf die ab 01.08.2018 eintretende Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen Eltern, die ihr Kind von einer Tagespflegeperson betreuen lassen möchten und Eltern, deren Kinder im Kindergarten betreut werden, gleichgestellt werden. Ab dem 01.08.2018 wird seitens des Landkreises Vechta auch für Kinder in Kindertagespflege ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt der Kostenbeitrag der Eltern in dem Umfang übernommen, wie er auch nach den Regelungen zur Beitragsfreiheit für Kinder in Kindertagesstätten gewährt werden würde.

e) § 9 der Satzung – Inkrafttreten

Die neue Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Eine Synopse aus der die Satzungsänderungen ersichtlich werden ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen:

„Die oben genannten Eckpunkte werden in die Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege aufgenommen. Die ab 01.08.2018 geltende Satzung wird in der anliegenden Fassung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen: ☒ ja ☐ nein		Teilhaushalt: 51 Produkt (PSP/KST): P1.51.02.361101.002
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten): in 2018 205.000 €	Jährliche Folgekosten: 490.000 €	Erfolgte Veranschlagung im Teilhaushalt: ☒ ja, mit 3.600.000 € ☐ nein
Investition: ☐ ja ☒ nein		Nutzungsdauer:

Öffentlichkeitsstatus der Vorlage im Internet-Bürgerportal: öffentlich